

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 6. Februar 2025

Nr. 08

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Informatik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juni 2014 vom 30. Januar 2025	1074
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Informatik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Dezember 2016 vom 30. Januar 2025	1076
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang <b>Bachelor of Science (B.Sc.) Geoinformatik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Januar 2021 vom 03.02.2025	1078
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang „Master of Science (M.Sc.) Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Februar 2021 vom 03.02.2025	1100
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Comparative and Global Law</b> an der Universität Münster vom 30. Januar 2025	1114
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Comparative and Global Law</b> an der Universität Münster vom 30. Januar 2025	1133

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2025/08

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 10. Juni 2014  
vom 30. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV NRW, S. 704) hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Juni 2014 (AB Uni 28/2014, Rn. 2039 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ ersetzt durch „§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten“.**
- 3. § 25 enthält folgende neue Fassung:**

**„§ 25**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2026/27 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden auf Antrag beim Prüfungsamt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Studierende, die nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag auch vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 08. Januar 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 20. Dezember 2016  
vom 30. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV NRW, S. 704) hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 2016 (AB Uni 39/2016, Rn. 821 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ ersetzt durch „§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten“.**
- 3. § 25 enthält folgende neue Fassung:**

**„§ 25**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2027/28 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden auf Antrag beim Prüfungsamt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Studierende, die nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag auch vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 08. Januar 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Geoinformatik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 28. Januar 2021  
vom 03.02.2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Januar 2021 (AB Uni 2021/12, S. 862 ff.), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juni 2022 (AB Uni 2022/18, S. 1376 ff.) und die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 06. Juni 2024 (AB Uni 2024/16, S. 1372 ff.), wird folgendermaßen geändert:

**1. Der § 4a Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:**

„Für die Durchführung von Sitzungen bzw. für die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses in schriftlicher oder elektronischer Form gelten die Vorschriften der Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster in der jeweils aktuellsten Fassung.“

**2. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Das Bachelorstudium im Studiengang Geoinformatik umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

G1	Geoinformatik 1: Grundlagen	5 LP (PM)
G2	Geoinformatik 2: Angewandte Kartographie	7 LP (PM)
G3	Geoinformatik 3: Geostatistik	5 LP (PM)
G4	Geoinformatik 4: Dynamische räumliche Prozesse	5 LP (PM)
G5	Geoinformatik 5: Fernerkundung	5 LP (PM)
G6	Geoinformatik 6: Interoperabilität	10 LP (PM)
G7	Geoinformatik 7: Softwareentwicklung	15 LP (PM)
G8	Spezialisierung	18 LP (PM)
G9	Mathematik	20 LP (PM)
G10	Informatik 1: Grundlagen der Programmierung	11 LP (PM)
G11	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen	9 LP (PM)
G12	Informatik 3: Datenbanken	7 LP (PM)
G13	Informatik 4: Software-Entwicklung	6 LP (PM)
G14	Geowissenschaften 1: Physische Geographie	10 LP (PM)
G15	Geowissenschaften 2A: Humangeographie	10 LP (WPM)
G16	Geowissenschaften 2B: Orts-, Regional- und Landesplanung	10 LP (WPM)
G17	Geowissenschaften 3A: Vertiefung Klimatologie	5 LP (WPM)
G18	Geowissenschaften 3B: Vertiefung Landschaftsökologie	5 LP (WPM)
G19	Projektmanagement	10 LP (PM)
G20	Allgemeine Studien	8 LP (PM)

Von den Wahlpflichtmodulen G15 und G16 ist jeweils ein Modul zu absolvieren.  
 Von den Wahlpflichtmodulen G17 und G18 ist jeweils ein Modul zu absolvieren.

### 3. Der § 10 erhält folgenden Absatz 7:

(7) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der\*dem Dozent\*in rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der\*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer\*innen bzw. Beisitzer\*in erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

### 4. Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:

Modulübersicht

<b>B.Sc. Geoinformatik</b>		<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Fachsemester</b>
G1	Geoinformatik 1: Grundlagen	5	1
G2	Geoinformatik 2: Digitale Kartographie	7	1 + 2
G3	Geoinformatik 3: Geostatistik	5	2
G4	Geoinformatik 4: Dynamische räumliche Prozesse	5	3
G5	Geoinformatik 5: Fernerkundung	5	4
G6	Geoinformatik 6: Interoperabilität	10	3 + 4
G7	Geoinformatik 7: Softwareentwicklung	15	4 + 5
G8	Spezialisierung	18	5 + 6
G9	Mathematik	20	1 + 2
G10	Informatik 1: Grundlagen der Programmierung	11	1
G11	Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen	9	2
G12	Informatik 3: Datenbanken	7	4
G13	Informatik 4: Software-Entwicklung	6	3
G14	Geowissenschaften 1: Physische Geographie	10	3 + 4
G15	Geowissenschaften 2A: Humangeographie	10	3 + 4
G16	Geowissenschaften 2B: Orts-, Regional- und Landesplanung	10	3 + 4
G17	Geowissenschaften 3A: Vertiefung Klimatologie	5	5
G18	Geowissenschaften 3B: Vertiefung Landschaftsökologie	5	5 + 6
G19	Projektmanagement	10	3 + 5
G20	Allgemeine Studien	8	2 - 6
G21	Bachelorarbeit	14	5 + 6
<b>Summe gesamtes Studium</b>		<b>180</b>	

Von den Wahlpflichtmodulen G15 und G16 ist jeweils ein Modul zu absolvieren. Von den Wahlpflichtmodulen G17 und G18 ist jeweils ein Modul zu absolvieren.



**5. Die Modulbeschreibungen für die Module G5, G8, G14, G15, G17 und G18 werden wie folgt geändert:**

Geoinformatik 5: Fernerkundung

<b>Studiengang</b>	Bachelor of Science Geoinformatik
<b>Modul</b>	Geoinformatik 5: Fernerkundung
<b>Modulnummer</b>	<b>G5</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vermittlung von Grundlagen der Fernerkundung als disziplinsübergreifende Methode der Landschaftserfassung. Die Studierenden erlangen in diesem Modul die erforderliche Methodenkompetenz um Fernerkundungsdaten für verschiedene landschaftsökologische Fragestellungen einzusetzen.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in die grundlegenden Methoden und Konzepte der digitalen Umweltfernerkundung und Satellitenbildverarbeitung ein. Die Vorlesung vermittelt dabei Grundlagen der optischen Fernerkundung und behandelt neben den physikalischen Grundlagen und Informationen zu den aktuellen Aufnahmeplattformen vor allem Methoden der Bildaufbereitung und Analyse zur Gewinnung geowissenschaftlich relevanter Informationen. In der Übung werden Aspekte der Vorlesung praktisch erarbeitet. Am Anwendungsbeispiel der fernerkundlichen Erfassung von Landschaftsveränderungen werden die zentralen Konzepte der digitalen Bildverarbeitung vorgestellt und die Aufbereitung, Visualisierung und thematische Auswertung von Satellitendaten praxis- und projektorientiert umgesetzt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse der optischen Fernerkundung. Sie sind zudem in der Lage, aktuelle Methoden der Fernerkundung selbstständig und kritisch-reflektierend zur Beantwortung landschaftsökologischer Fragestellung einzusetzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Einführung in die Fernerkundung	P	30 (2 SWS)	30
2	Ü		Fernerkundungsmethoden	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur (auch als elektronische oder digitale Klausur möglich)	90 Min.	1	50 %
2	MTP	Poster mit mündlicher Präsentation	1 Poster / 10 Min.	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		5 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine

Regelungen zur Anwesenheit	-
----------------------------	---

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*/r/FB	Prof. Dr. Hanna Meyer	Institut für Landschaftsökologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	B.Sc. Landschaftsökologie	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Remote sensing	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Remote Sensing	
	LV Nr. 2: Remote Sensing Techniques in Landscape Ecology	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

<b>Studiengang</b>	Bachelor of Science Geoinformatik
<b>Modul</b>	Spezialisierung
<b>Modulnummer</b>	G8

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5+6
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel dieses Moduls ist der Ausbau der Kenntnisse in einem von den Studierenden zur Vertiefung und Spezialisierung.	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul vertieft die Kenntnisse theoretischer und praktischer Aspekte der Geoinformatik anhand aktueller Forschungsthemen im Rahmen der Geoinformatik-Schwerpunkte, die durch die Arbeitsgruppen des Instituts für Geoinformatik gebildet werden, ergänzt durch Veranstaltungen aus der Informatik. Die Studierenden können mithilfe dieses Moduls ihre Kenntnisse in Bereichen ihrer Wahl vertiefen. Durch den Seminarcharakter vieler Veranstaltungen und das Lesen von aktuellen Forschungsarbeiten in englischer Sprache, wird das wissenschaftliche Arbeiten, Schreiben und Präsentieren eingeübt. Durch Diskussionen mit Kommilitonen und Dozenten wird darüber hinaus das wissenschaftlich-technische Argumentieren erlernt. In diesem Zusammenhang lernen die Studenten auch die adäquate Formulierung von Kritik an wissenschaftlichen und praktischen Ergebnissen. Das schnelle Erfassen und Präsentieren von komplexen Sachverhalten, welche durch das Modul verbessert werden, spielen im heutigen Berufsleben eine immer wichtigere Rolle. Der Besuch von Spezialveranstaltungen erlaubt den Studenten außerdem den direkteren Einstieg in Spezialressorts ihrer zukünftigen Arbeitgeber sowie die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können mithilfe dieses Moduls ihre Kenntnisse in einem Bereich der Geoinformatik vertiefen, oder breitere Kenntnisse erlangen. Je nachdem, welche Veranstaltungen gewählt werden, ergeben sich beispielsweise die folgenden erworbenen Kompetenzen: die Studierenden sind in der Lage, aktiv an Veranstaltungen in englischer Sprache aktiv teilzunehmen; sie sind mit wissenschaftlich-technisch Argumentieren vertraut; sie können komplexen Sachverhalte erfassen und präsentieren.</p>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs		Ausgewählte Probleme	WP	Mind. 15/1	Max. 480
2	Vorlesung	Vorlesung	Ausgewählte Probleme	WP	45/3	75

3	Übung	Übung	Ausgewählte Probleme	WP	15/1	45
4	Vorlesung	Vorlesung	Ausgewählte Probleme	WP	30/2	60
5	Übung	Übung	Ausgewählte Probleme	WP	30/2	60

**Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:**

Studierende können sich in diesem Modul spezialisieren, indem sie Lehrveranstaltungen mit den dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 540 h (entspricht 18 LP) im Bereich „Geoinformatik“ oder „Informatik“ belegen. Sie können mehrere Seminare, mehrere Übungen oder mehrere Kombinationen aus Vorlesung und Übung belegen. Das wechselnde Angebot umfasst Veranstaltungen wie Machine Learning / Computer Vision / Fernerkundung, Advanced GIS / Python in GIS, UAVs, Geodatabases u.a. Der Wechsel zu einer anderen der zur Auswahl stehenden Veranstaltung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden drei Prüfungsversuche zulässig.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Nach Maßgabe der Prüfungsleistungen der gewählten Veranstaltungen.		1	entsprechend LP
2	MTP	Klausur zu (2) und (3) Bei geringer Teilnehmerzahl kann die Prüferin/der Prüfer anstelle einer Klausur eine 20-minütige mündliche Prüfung stellen, diese Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	90-120 Minuten	2	entsprechend LP
3	MTP	Klausur zu (4) und (5) Bei geringer Teilnehmerzahl kann die Prüferin/der Prüfer anstelle einer Klausur eine 20-minütige mündliche Prüfung stellen, diese Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	90-120 Minuten	4	entsprechend LP
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			18/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen			1	
2	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen			3	
3	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen			5	

5 Zuordnung des Workloads			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1		1 LP
	LV Nr. 2		1,5 LP
	LV Nr. 3		0,5 LP
	LV Nr. 4		1 LP
	LV Nr. 5		1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1		
	SL Nr. 2		2 LP
	SL Nr. 3		2 LP

Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1-18 LP
	PL Nr. 2	2 LP
	PL Nr. 3	2 LP
Summe LP		18 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen werden die in der Vorlesung vorgestellten Konzepte und Ansätze umgesetzt und exemplarisch angewendet, weswegen den Studierenden die Teilnahme eindringlich empfohlen wird.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Beginn: jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Angela Schwering	Institut für Geoinformatik

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	Deutsch / Englisch (je nach Wahl)	
Modultitel englisch	Specialisation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Selected problems	
	LV Nr. 2: Selected problems	
	LV Nr. 3: Selected problems	
	LV Nr. 4: Selected problems	
	LV Nr. 5: Selected problems	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Für die An- und Abmeldemodalitäten, sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gilt die Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

## Geowissenschaften 1: Physische Geographie

<b>Studiengang</b>	Bachelor of Science Geoinformatik
<b>Modul</b>	Physische Geographie I
<b>Modulnummer</b>	G14

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel des Moduls ist es, die grundlegenden Phänomene, Prozesse und Zusammenhänge der Geowissenschaften zu vermitteln. Weiterhin sollen physisch-geographische Grundkenntnisse sowie das Verständnis natürlicher Prozesse und des Einflusses des Menschen auf den Naturraum erlernt werden. Die Studierenden sind in der Lage, unter Anwendung der Fachsprache relevante Themen anzusprechen und einzuordnen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Es werden grundlegende Kenntnisse der Fakten und Prozesse der Geowissenschaften und Physischen Geographie vermittelt. Die Vorlesung „Grundlagen der Geowissenschaften“ gliedert sich in drei Themenkomplexe. Der Teil „Endogene Geologie“ erläutert den grundlegenden Aufbau und die Zusammensetzung der Erde, Plattentektonik, Magmatismus, Metamorphose, Verformung, Gebirgsbildung und Erdbeben. Der Teil „Exogene Geologie“ verschafft einen ersten Überblick über die Wechselwirkungen der Lithosphäre mit der Hydrosphäre und Atmosphäre, Oberflächenprozesse (Verwitterung, Erosion, Transport, Ablagerung), die Prozesse und Morphologien verschiedener Landschafts- und Ablagerungsräume (z.B. Flüsse, Küsten, Meere), Stratigraphie und die geologisch-geomorphologische Entwicklung des Münsterlands. Im Teil „Bodenkunde“ werden die Bedeutung, Funktion und Entwicklung von Böden erläutert sowie ökologische Eigenschaften und regionale Verbreitung wichtiger Bodentypen in Deutschland vorgestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Physische Geographie“ beinhaltet die Themengebiete Biogeographie und Ökosystemforschung und beschäftigt sich mit Anpassungen von Pflanzen und Tieren an ihre Umwelt, biotischen Interaktionen sowie Wechselwirkungen von Organismen mit der abiotischen Umwelt und Ausbreitungsdynamiken. In der Übung (z.B. Besuch Geomuseum und Exkursionen) werden an unterschiedlichen Geländestandorten Methoden zur Erfassung und Bewertung geomorphologischer, klimatologischer, hydrologischer, bodenkundlicher, vegetations- und tierökologischer Befunde vorgestellt und geübt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die erworbenen Fachkompetenzen umfassen grundlegende Kenntnisse der Geowissenschaften und Physischen Geographie. Sowohl in der Vorlesung als auch in der Übung wird der integrative Charakter der Lerninhalte durch Aufzeigen der vielfältigen Querbeziehungen hervorgehoben. Die Ergebnisse der Standortansprache in der Übung werden gesamthaft diskutiert.</p>	

Die Methodenkompetenzen beinhalten die Ansprache von Landschaftsformen, Biotopen, Böden, Vegetation und Gewässersystemen im Gelände. Erkennen, Erläutern und Bewerten ökologischer Zusammenhänge im Gelände sowie der Sensitivität von Ökosystemen gegenüber externen Antrieben wird angestrebt.

Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesung überwiegend in eigenständiger Arbeit; Bearbeitung von Fragebögen zu der Übung (Besuch im Geomuseum und Exkursionen).

Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Lernen im kleinen Team, Kommunikation mit den Mit-Studierenden und den Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen, verantwortungsvolles Handeln im Gelände.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Grundlagen der Geowissenschaften	P	60 (4 SWS)	90
2	V	Vorlesung	Physische Geographie	P	15 (1 SWS)	15
3	Ü	Geländeübung	Physische Geographie	P	45 (3 SWS)	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
-						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur zu den Vorlesungen und der Übung (auch als elektronische oder digitale Klausur möglich; die Dozierenden geben das Format rechtzeitig vorab bekannt)	120 Min.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	3 Fragebögen zur Übung		ca. 1-2 Seiten pro Fragebogen	3	

<b>5 Zuordnung des Workloads</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP



Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		10 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine Voraussetzungen	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit während der Übung ist verpflichtend, da die Kompetenz zur Ansprache von Landschaftsformen, Biotopen, Böden, Vegetation und Gewässersystemen im Gelände nicht durch theoretische oder andere Lernformen erlangt werden kann. Es werden mehrere Termine für dieselben Übungen angeboten.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Beginn: jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Hilke Hollens-Kuhr	Institut für Landschaftsökologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A. Geographie, B.A. HRSGe Geographie, B.Sc. Geographie und Nebenfachmodule in weiteren Studiengängen; die Vorlesung Grundlagen der Geowissenschaften wird außerdem in den Studiengängen B.Sc. Geowissenschaften und B.Sc. Landschaftsökologie verwendet	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Physical Geography I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Principles in Geoscience	
	LV Nr. 2: Physical Geography (Lecture)	
	LV Nr. 3: Physical Geography (Field Course)	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Geowissenschaften 2A: Humangeographie

<b>Studiengang</b>	Bachelor of Science Geoinformatik
<b>Modul</b>	Geowissenschaften 2A: Humangeographie
<b>Modulnummer</b>	G15

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In der Studienphase der Grundlegung vermittelt das Modul einen Überblick über das Gesamtgebiet der Humangeographie und gibt den Studierenden zu Beginn des Studiums eine wichtige Orientierung über die Fachinhalte.	
Lehrinhalte	
<p>Die überblicksartige Grundvorlesung (4 SWS) wird als Intensivveranstaltung regelmäßig im Wintersemester angeboten und schließt mit einer anspruchsvollen, vorbereitungsintensiven Klausur ab. Inhaltlich begleitend zur Vorlesung findet im folgenden Sommersemester eine Übung statt, die mit Hilfe von Skripten und E-Learning nachbearbeitet wird. Als Arbeitsaufgaben werden u.a. gestellt: Nachbearbeitung des Seminarstoffes, Bibliographieren (d.h. für ein Thema eine gute Literaturliste erstellen und richtig zitieren), Exzerpterstellung (Zusammenfassung eines geographischen Textes). Auf ausgewählte Teile des Vorlesungsstoffes wird vertiefend eingegangen. Im Rahmen der Übung wird neben der Vermittlung von Fachinhalten das selbständige wissenschaftliche Arbeiten erprobt.</p> <p>Die Exkursion innerhalb der Region gibt den Studierenden einen praktischen Einblick in zuvor vermittelte Fachinhalte.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen am Ende des Moduls über folgendes Wissen und folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen des Studiums reproduzieren und reflektieren,</li> <li>• geographische Fragestellungen entwickeln, beantworten und reflektieren,</li> <li>• grundlegende Methoden wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und reflektieren,</li> <li>• theoretisches Wissen der Humangeographie in der Praxis anwenden und auf Geländesituationen übertragen,</li> <li>• im Gelände gewonnene Daten dokumentieren und aufbereiten sowie Arbeitsergebnisse präsentieren.</li> </ul>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Einführung Humangeographie	P	60 (4 SWS)	90
2	Ü	Übung	Politische und Sozial-Geographie	WP	30 (2 SWS)	90
3	Ü	Übung	Siedlungsgeographie	WP	30 (2 SWS)	90
4	Ü	Übung	Wirtschaftsgeographie	WP	30 (2 SWS)	90
5	P	Exkursion	Exkursion (1 Tag)	P	10h	20
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Modul umfasst eine Vorlesung, eine Übung und eine Exkursion. Wahlpflicht besteht zwischen den Übungen „Politische und Sozial-Geographie“, „Siedlungsgeographie“ oder „Wirtschaftsgeographie“.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur (auch als elektronische oder digitale Klausur möglich; die Dozierenden geben das Format rechtzeitig vorab bekannt)	90 Min.	1	60%
2	MTP	schriftl. Ausarbeitung (Hausarbeit, Poster, Blog oder vergleichbares Format) Welche Prüfungsart absolviert werden muss, kündigt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise an.	Hausarbeit/Blog : 15 Seiten; Poster: DIN Ao	2, 3 oder 4	40%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2 oder 3 oder 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP

Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Summe LP		10 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Übung: Erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur V „Einführung Humangeographie“ Exkursion: Teilnahme an einer der WP-Übungen „Politische und Sozial-Geographie“, „Siedlungsgeographie“ oder „Wirtschaftsgeographie“	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen wird eine Anwesenheit dringend empfohlen, da der Erwerb inhaltlicher, methodischer und – vor allem – sozialer Kompetenzen eng an diskursive Lehr- und Lernformen gebunden ist. Während der Exkursion besteht Anwesenheitspflicht. Werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht während der Exkursion nicht eingehalten, besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Beginn: Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Petra Lütke	Institut für Geographie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A. Geographie, B.A. HRSGe Geographie, B.Sc. Geographie	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Human Geography I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction in Human Geography	
	LV Nr. 2: Political and Social Geography	
	LV Nr. 3: Settlement Geography	
	LV Nr. 4: Economic Geography	
	LV Nr. 5: Field Trip (1 day)	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Von den Wahlpflichtmodulen G15 und G16 ist jeweils ein Modul zu absolvieren.	

## Geowissenschaften 3: Vertiefung Klimatologie

<b>Studiengang</b>	<b>B.Sc. Landschaftsökologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Klimatologie</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>G17</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5.
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Ziel des Moduls ist es, die Kompetenz der Studierenden in den Bereichen Atmosphäre und Klima so weit zu entwickeln, dass sie alle wesentlichen Prozesse innerhalb der Troposphäre erfassen und Fragestellungen dazu entwickeln und bearbeiten können.	
Lehrinhalte	
Vermittlung einführender Kenntnisse und Schaffung einer soliden Wissensbasis in der Klimatologie; es werden grundlegende meteorologische, hydrologische und ökologische Konzepte behandelt, um die physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse zu untersuchen, durch die terrestrische Ökosysteme das Klima beeinflussen und davon beeinflusst werden. Erlernen und Üben von Labor- und Geländearbeit stellt einen weiteren wichtigen Aspekt des Moduls dar. Erhebung, Auswertung und Bewertung klimatologischer Daten werden an konkreten Beispielen geübt, klimatologische Datenreihen analysiert und bewertet.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erkennen und bewerten klimatologische Zusammenhänge auf der lokalen, regionalen und globalen Skala. Sie beherrschen Messtechniken im Gelände und den Aufbau und Betreuung einer meteorologischen Station, sie sehen sich in der Lage, Auswertung klimatologischer Daten inklusive Qualitätskontrolle vorzunehmen und die Ergebnisse zu interpretieren und zu präsentieren.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Klimatologie	P	30 (2 SWS)	30
2	Ü		Übung Klimatologie	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisa- torische Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modul- note
1	MAP	Die Art der Prüfungsleistung wird von der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüfungsleistung erfolgt mündlich oder durch eine Klausur.	30 Min. (mündliche Prüfung) oder 90 Min. (Klausur)	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. orga- nisatori- sche Anbin- dung an LV Nr.	
1	Ein Referat im Rahmen der Übung		30 Minuten	2	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Im Rahmen der Übung ist die Teilnahme an den vier Veranstaltungen zur Präsentation, Auswertung und wissenschaftlichen Bewertung der erzielten Geländedaten Pflicht. Die detaillierte Diskussion der Daten unter verschiedenen Aspekten sowie bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung kann durch Selbststudium nicht ersetzt werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Beginn: Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Mana Gharun	Institut für Landschaftsökologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	B.Sc. Landschaftsökologie, Zwei-Fach B.A. Geographie, B.A. HRSGe Geographie, B.Sc. Geographie	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Climatology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Climatology	
	LV Nr. 2: Practical Course in Climatology	
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Geowissenschaften 3: Vertiefung Landschaftsökologie

<b>Studiengang</b>	Bachelor of Science Geoinformatik
<b>Modul</b>	Geowissenschaften 3: Vertiefung Landschaftsökologie
<b>Modulnummer</b>	G18

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5-6
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erhalten vertiefte Kompetenz in einem relevanten Gebiet der Umweltforschung. Sie erlernen Methoden der Hydrologie oder Bodenkunde oder Vegetationsökologie oder Tierökologie einschließlich Auswertung, Darstellung und Vermittlung von Forschungsergebnissen.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul können Schwerpunkte in einem weiteren Teilgebiet der Physischen Geographie gesetzt werden. Es ergänzt das Pflichtmodul „Physische Geographie II“ (mit genereller und klimatisch-landschaftlicher Ausrichtung) um einen weiteren Schwerpunkt. In der jeweils fachspezifischen Kombination Vorlesung mit Übung werden die Fachinhalte sowohl theoretisch als auch praktisch vermittelt. Dabei liegt das Gewicht auf der tiefgründigen Erschließung der einzelnen Fachzusammenhänge.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen in dem gewählten Fachgebiet die wesentlichen Theorien und Methoden. Sie können Zusammenhänge selbständig erarbeiten und in fachbezogener Sprache erörtern. Sie sind in der Lage, Daten und Ergebnisse aus methodischer Sicht zu bewerten und können Fachzusammenhänge qualifiziert auch in graphischer Form darstellen und Gesetzmäßigkeiten erläutern.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Bodenkunde	WP	30 (2 SWS)	30
2	Ü	i.d.R. Übung	Geländepraktikum Boden	WP	30 (2 SWS)	60
3	V	Vorlesung	Einführung in die Hydrologie	WP	30 (2 SWS)	30



4	Ü	i.d.R. Übung	Wasser- und Stoffhaushalt	WP	30 (2 SWS)	60
5	V	Vorlesung	Einführung in die Vegetationsökologie	WP	30 (2 SWS)	30
6	S	i.d.R. Seminar	Vegetationsökologie	WP	30 (2 SWS)	60
7	V	Vorlesung	Einführung in die Tierökologie	WP	30 (2 SWS)	30
8	Ü	i.d.R. Übung	Zoologische Bestimmungsübungen im Gelände	WP	30 (2 SWS)	60

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Aus dem Wahlpflichtprogramm ist eine Vorlesung (1, 3, 5 oder 7) mit der dazugehörenden Übung oder dem dazugehörenden Seminar (2, 4, 6 oder 8) zu wählen.

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung <i>oder</i> Klausur (auch als elektronische oder digitale Klausur möglich)  Die Prüfungsform wird von dem Dozenten / der Dozentin zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.	30 Min. <i>oder</i> 90 Min	1, 3, 5, 7	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			5/180		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Übung: schriftliche Ausarbeitung(en) wie Protokoll(e) oder Auswertung(en) zuvor erhobener Daten (auch in mehreren, maximal 5 Teilleistungen möglich).  Seminar: Mündliche Präsentation (auch in mehreren, maximal 3 Teilleistungen möglich) und Einreichen der Präsentationsmedien oder Hausarbeit.  Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn des gewählten Seminars/Übung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		Ausarbeitung: ca. 10 Seiten oder in maximal 5 Teilleistungen von 2 Seiten. In der Summe müssen die Teilleistungen ca. 10 Seiten ergeben.  Präsentation: 20 Min. als	2, 4, 6, 8	

		Einzelleistung oder in Teilleistungen von je mindestens 7 Minuten. In der Summe müssen die Teilleistungen ca. 20 Minuten ergeben.  Hausarbeit: 8-15 Seiten	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1, 3, 5 oder 7	1 LP
	LV Nr. 2, 4, 6 oder 8	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Physische Geographie I“
Regelungen zur Anwesenheit	Für die praktischen Übungen (LV Nr. 2, 4, 6, 8) besteht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb inhaltlicher und methodischer Kompetenzen eng an die diskursiven Lehr- und Lernformen gebunden ist. Es werden mehrere Termine für dieselben Übungen angeboten.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Hilke Hollens-Kuhr	Institut für Landschaftsökologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A. Geographie, B.A. HRSGe Geographie
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Physical Geography III
	LV Nr. 1: Soil Science

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Field Course Soil Science
	LV Nr. 3: Introduction into Hydrology
	LV Nr. 4: Water and Matter Balance Practical Course
	LV Nr. 5: Principles of Vegetation Ecology
	LV Nr. 6: Vegetation Ecology Practical Course
	LV Nr 7: Animal ecology
	LV Nr. 8: Zoological identification course in the field

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	-

## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den Bachelorstudiengang Geoinformatik eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2021 in den Bachelorstudiengang Geoinformatik eingeschrieben wurden; in Bezug auf die mit der Änderungsordnung im Zusammenhang stehenden Änderungen jedoch nur, wenn die betreffenden Module vor Beginn des Wintersemesters 2025/26 noch nicht begonnen oder abgeschlossen worden sind.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Universität Münster vom 22.01.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 03.02.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Master of Science (M.Sc.) Humangeographie – Raumkonflikte,  
Raumplanung, Raumentwicklung“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 23. Februar 2021  
vom 03.02.2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. In der Modulbeschreibung des Moduls 8 Gesamtmodul Wahlbereich/Nebenfächer wird das Feld „Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ wie folgt gefasst:**

Es können folgende Wahl-Module studiert werden: Geoinformatik, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Ethnologie und Soziologie. Die notwendigen 30 LP müssen in insgesamt drei Teil-Modulen mit jeweils i.d.R. 10 LP erworben werden (Ausnahme VWL aufgrund eines Systems mit 6 bzw. 9 LP-Modulen, s. Wahl-Modul B: Volkswirtschaftslehre. Eine weitere Ausnahme besteht für Öffentliches Recht: Es ist möglich, bis zu 30 LP in einem Teil-Modul zu erwerben). Es empfiehlt sich – sofern möglich, alle Teil-Module im selben Wahl-Modul zu belegen. Generell ist es jedoch möglich, die Teil-Module in verschiedenen Wahl-Modulen zu absolvieren, soweit dem keine Bestimmungen des jeweiligen Wahlbereichs/Nebenfachs entgegenstehen.

Im Wahl-Modul C: Öffentliches Recht sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 20 LP bzw. 30 LP zu absolvieren. Die Note des Wahl-Moduls C: Öffentliches Recht wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet, die in den gewählten Lehrveranstaltungen des Wahl-Moduls C erbracht worden sind. Die unbenotete Lehrveranstaltung Öffentliches Recht VI Baurecht (ohne Klausur) und Kommunalrecht (ohne Klausur) geht nicht in die Gewichtung des Wahl-Moduls C: Öffentliches Recht ein.

Für das Wahl-Modul H: Soziologie ist zu unterscheiden zwischen Studierenden ohne Vorkenntnisse und Studierenden mit Vorkenntnissen in der Soziologie. Studierende ohne Vorkenntnisse müssen das Modul „Soziologische Grundlagen“ studieren, wenn sie nur ein Teilmodul mit insgesamt 10 Leistungspunkten in der Soziologie absolvieren, die Module „Soziologische Grundlagen“ und „Gesellschaftsstruktur, Kultur und soziale Praxis“ bei 20

Leistungspunkten. Studierende mit Vorkenntnissen wählen ein bis drei Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 Leistungspunkten aus den Modulen des Studiengangs Master of Arts Soziologie: „Wissen und Macht“, „Religion und Moderne“, „Differenzierung –Entdifferenzierung (Vertiefung)“, „Explizite und implizite Organisationen“ oder „Kohäsion und Konflikt“ aus. Außerdem können die Wahl-Module „Berufspraktikum“ und „Vertiefung Humangeographie“ aus dem Angebot des Instituts für Geographie gewählt werden.

**3. Bezüglich des Wahl-Moduls C: Öffentliches Recht werden die Beschreibung der Module 8.4 und 8.5 im Anhang Modulbeschreibungen durch folgende Beschreibungen der Module 8.4, 8.5.1, 8.5.2 und 8.5.3 ersetzt:**

8. 4 Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht I: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I

<b>Studiengang</b>	M.Sc. Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung
<b>Modul</b>	Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht I: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I
<b>Modulnummer</b>	8C-1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In der Vorlesung werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt.	
Lehrinhalte	
In der Vorlesung Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I wird das Staatsorganisationsrecht behandelt. Hierzu gehören u.a. die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Beleuchtet werden auch die Zusammenhänge zum Recht der Europäischen Union.	
Lernergebnisse	

Das Grundlagenstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Staatsorganisationrecht Recht einschließlich der Grundlagen des Europarechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissenstand zu überprüfen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I	P	60/4	540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
In diesem Modul besteht keine Wahlmöglichkeit.						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	90-120 Min.	1.	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			13,33 % oder 20 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Keine					

5		Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Nr. 1	2 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Nr. 1	18 LP	
Summe LP		20 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen</li> </ul>			

nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	jedes WS		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Joachim Englisch	Rechtswissenschaftliche Fakultät	
<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modulsprache(n)	Deutsch		
Modultitel englisch	Public Law basics		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.



## 8. 5.1 Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht: Öffentliches Recht II-V

<b>Studiengang</b>	BSc. Geographie
<b>Modul</b>	Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht: Öffentliches Recht II-V
<b>Modulnummer</b>	8C-2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Aufbaustudium werden Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Umweltrechts, Planungsrechts, Klimarechts, Kommunalrechts und Baurechts vermittelt.	
Lehrinhalte	
Schwerpunkte liegen auf der Lehre vom Verwaltungsrecht, Umweltrecht, Planungsrecht, Klimarecht, Kommunalrecht und Baurecht sowie den wichtigsten Handlungsmechanismen und Rechtsinstrumenten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die zentralen Inhalte der Rechtsbereiche des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Umweltrechts, Planungsrechts, Klimarechts, Kommunalrechts und Baurechts. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Allgemeines Verwaltungsrecht für Nebenfachstudierende	WP	30/2	270
2	V		Umweltrecht	WP	30/2	270
3	V		Planungsrecht	WP	30/2	270
4	V		Klimarecht	WP	30/2	270
5	V		Baurecht (ohne Klausur) und Kommunalrecht (ohne Klausur)	WP	60/4	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
In diesem Teil-Modul bestehen bis zu drei Wahlmöglichkeiten (bis zu 3 Veranstaltungen/Bausteine mit jeweils 10 LP).						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90-120 Min.	1	100%
2	MAP	Klausur	90-120 Min.	2	100%
3	MAP	Klausur	90-120 Min.	3	100%
4	MAP	Klausur	90-120 Min.	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			0 % oder 6,66% oder 9,99 % oder 13,33 % oder 20 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Handout (unbenotet)		2-3 S.	5	

5		Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1: Allgemeines Verwaltungsrecht für Nebenfachstudierende	1 LP	
	LV Nr. 2: Umweltrecht	1 LP	
	LV Nr. 3: Planungsrecht	1 LP	
	LV Nr. 4: Klimarecht	1 LP	
	LV Nr. 5: Baurecht (ohne Klausur) und Kommunalrecht (ohne Klausur)	2 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	LV Nr. 5: Handout	8 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	LV Nr. 1: Klausur	9 LP	
	LV Nr. 2: Klausur	9 LP	

	LV Nr. 3: Klausur	9 LP
	LV Nr. 4: Klausur	9 LP
Summe LP		10 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	unregelmäßig, ein ausreichendes Angebot wird sichergestellt	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Patrick Hilbert	Rechtswissenschaftliche Fakultät

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	deutsch	
Modultitel englisch	Public Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV-Nr. 1: General administrative law for minor students	
	LV-Nr. 1: Environmental Law	
	LV-Nr 3.: Planning Law	
	LV-Nr. 4: Climate Law	
	LV-Nr. 5: Construction Law and Municipal Law	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

### 8.5.2 Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht VI: Juristisches Seminar

<b>Studiengang</b>	M.Sc. Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung
<b>Modul</b>	Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht VI: Juristisches Seminar
<b>Modulnummer</b>	8C-3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren.	
Lehrinhalte	
Im Seminar lernen die Studierenden, selbstständig juristische Fragestellungen vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in Fachsprache zu präsentieren. Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage eine komplexe, forschungsorientierte Fragestellung umfassend schriftliche zu bearbeiten, ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sowohl auf wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertretern zu diskutieren als auch Laien im Wege der Beratung und des Praxistransfers verständlich zu machen	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S		Juristisches Seminar	P	30/2	270
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Seminar aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, möglichst auf dem Gebiet des Baurechts, Planungsrechts, Raumordnungsrechts, Umweltrechts, Klimarechts						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit und Seminarvortrag	Max. 40 S./20 min.	1.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6,66% oder 9,99 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	-	-
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Nr. 1	9 LP
Summe LP		10 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	unregelmäßig, ein ausreichendes Angebot wird sichergestellt	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Patrick Hilbert	Rechtswissenschaftliche Fakultät

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	deutsch	
Modultitel englisch	Minor Subject: Elective Module E: Public Law: Specialization	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in Public Law	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	<p>Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Die Veranstaltung Umwelt- und Planungsrecht AT wird im Wintersemester und die Veranstaltung Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung im Sommersemester angeboten.</p>

### 8.5.3 Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht VII: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II

<b>Studiengang</b>	M.Sc. Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung
<b>Modul</b>	Wahlbereich: Wahl-Modul C: Öffentliches Recht VII: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (nur für Masterstudierende mit Vorkenntnissen)
<b>Modulnummer</b>	8C-4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den Grundlagen des öffentlichen Rechts auf.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ dient der Vermittlung von Grundkenntnissen des Verfassungsrechts. Im Mittelpunkt steht die Erörterung von Inhalten und Reichweite der Grundrechte des Grundgesetzes (GG) sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Darüber hinaus wird das Verhältnis der Grundrechte des Grundgesetzes zu den europäischen Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), den Grundrechten der Grundrechtecharta (GRCh) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgezeigt und es werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten erörtert. Die prozessuale Durchsetzung von Grundrechten ist ebenfalls Gegenstand der Veranstaltung.</p>	
Lernergebnisse	
<p>In der Vorlesung „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis der auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Grundrechtekataloge, ihr Verhältnis zueinander sowie die diesbezüglichen Wechselwirkungen. Anhand von Fällen und Beispielen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde prüfen zu können.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	P	60/4	540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	120 Min.	1.	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			13,33% oder 20 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	4 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Nr. 1	16 LP
Summe LP		20 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das Modul werden erst <b>vergeben</b>, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		



<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	jedes SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Joachim Englisch	Rechtswissenschaftliche Fakultät	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modulsprache(n)	deutsch		
Modultitel englisch	Public Law basics		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law II		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Für die An- und Abmeldemodalitäten sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

## Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 in das Masterstudium „M.Sc. Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung “ eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die ihr Studium nach der Neufassung der Prüfungsordnung für das Masterstudium „M.Sc. Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung “ vom 23.02.2021 aufgenommen haben, soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Universität Münster vom 22.01.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- 5.

Münster, den 03.02.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Comparative and Global Law  
an der Universität Münster  
vom 30. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt**
- § 23 Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung**
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 25 Aberkennung des Mastergrades**
- § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

**§ 1****Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Comparative and Global Law an der Universität Münster.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium baut auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium auf. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der deutschen Rechtsordnung, im Europarecht, im internationalen Recht, der Rechtsvergleichung, der Rechtsgeschichte und in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, sodass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss sind Kenntnisse der englischen Sprache unerlässlich.

**§ 3****Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

**§ 4****Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Comparative and Global Law‘ an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 5****Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Comparative and Global Law ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 03 (Rechtswissenschaftliche Fakultät)

zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt übernimmt die durch die Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Comparative and Global Law an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt ein Studienjahr. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 8**

### **Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im Studiengang Comparative and Global Law umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

- a. Zwei Module aus dem Bereich “Foundations”, die die Studierenden aus den folgenden drei Modulen auswählen: European Legal History, Comparative Constitutional Law, und Comparative Business Law,
- b. Vier Module aus dem Bereich „Electives“, die die Studierenden aus den folgenden sieben Modulen auswählen: Comparative Administrative Law, Transnational Criminal Law, Roman Private Law im ersten Fachsemester, sowie Introduction to US Public Law and Government, Transnational Business Law, und Common Law Constitutionalism im zweiten Fachsemester; im Modul „Selected Issues in Comparative and Global Law“ können die Studierenden eine weitere inhaltlich passende, englischsprachige Lehrveranstaltung aus dem Schwerpunktbereichs des Staatsexamensstudiengangs wählen,
- c. Das Modul „Research“: Drei Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen: Kolloquium (Studienleistung) und Seminar (Studienleistung), sowie die schriftliche Masterarbeit als Modulabschlussprüfung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 60 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungsarten**

**Vorlesungen:** In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechtsgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt. Jede Vorlesung endet mit einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung.

**Kolloquium:** Im Forschungskolloquium werden nationale sowie internationale Referent:innen eingeladen, die ihre aktuelle Forschung vorstellen und diskutieren. Das Forschungskolloquium bietet die Möglichkeit, aktuelle Forschung und Publikationen renommierter, etablierter Wissenschaftler:innen zu diskutieren und zu hinterfragen.

**Seminar:** Im Forschungsseminar stellen die Studierenden das Research Design ihrer Masterarbeit vor. Dabei analysieren die Studierenden wissenschaftliche Ansätze ihrer Kommiliton:innen und diskutieren diese kritisch. Diese Lehrveranstaltung ermöglicht den Studierenden die Entwicklung eigener Forschungsfragen und die Anwendung geeigneter Forschungsmethoden für ihre abschließende schriftliche Masterarbeit (MAP).

## **§ 10**

### **Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifi-

kationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien-

bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Für das Seminar bzw. das Kolloquium im Rahmen des Moduls Research besteht eine Anwesenheitspflicht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich des deutschen, europäischen und internationalen Rechts sowie der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang der von der Betreuerin/vom Betreuer festgelegten Seiten/Zeichen nicht überschreiten.



(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut. Für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die/der Studierende soll das Prüfungsamt darüber informieren, sobald sie/er ein Thema mit der Betreuer/dem Betreuer abgesprochen hat.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 18 LP gesammelt hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend innerhalb von zwanzig Wochen parallel zu den noch absolvierenden Modulen, oder sofern sie nicht studienbegleitend erfolgt, innerhalb von zwölf Wochen abgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet das Prüfungsamt. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes ist im Prüfungsamt nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann das Prüfungsamt in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

**§ 13****Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in maschinenschriftlicher, paginierter sowie in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

**§ 14****Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Prüferin/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt werden kann, verantwortlich leitet. Das Prüfungsamt kann Zweitprüfer:innen, Beisitzende sowie weitere Prüfer:innen gem. § 65 HG bestellen. Sofern wissenschaftliche Mitarbeiter:innen beteiligt sind, sind diese unabhängig von Weisungen.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## **§ 15**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

**§ 16****Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss das Prüfungsamt auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte des Fachbereichs für Studierende mit Beeinträchtigung zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung ist die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**§ 17****Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, ist dann endgültig nicht bestanden ist, wenn sich

nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 18 Absatz 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 03 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 18**

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

Werden Noten nach dem Bewertungssystem des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen) vergeben, sind diese entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang I umzurechnen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens am ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Die

Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 50 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	= summa cum laude (sehr gut);
von 1,6 bis 2,5	= magna cum laude (gut);
von 2,6 bis 3,5	= cum laude (befriedigend);
von 3,6 bis 4,0	= rite (ausreichend);
über 4,0	= insufficienter (nicht ausreichend).

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## **§ 19**

### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 03 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 20**

### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegat-



tin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

## **§ 23**

### **Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung**

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Seminars oder des Kolloquiums nach § 11 Abs. 2 S. 6 besteht eine Anwesenheitspflicht. Fehlt die/der betreffende Studierende an insgesamt drei oder mehr Terminen, verwirkt sie/er den Prüfungsanspruch.

(3) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die in den Abs. 1 genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist.

(4) Die Entscheidungen nach den Abs. 1, 2, und 3 trifft die Dekanin/der Dekan oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs. Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für den Ausschluss von der Erbringung einer Prüfungsleistung oder der Masterprüfung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Remonstration und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich remonstrieren, die für die Annahme der Remonstration eine Frist setzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen können. Die Remonstration und die in Bezug auf diese ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen einer Teilprüfung oder des Masterstudiengangs kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin/der Dekan.

## **§ 26**

### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Comparative and Global Law eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 03 der Universität Münster vom 14. Januar 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang I****Umrechnungstabelle gem. § 18 Abs. 1**

Abschlussnote aus einem Studiengang der Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	Abschlussnote aus einem Bachelorstudiengang
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	
16 Punkte (sehr gut)	
15 Punkte (gut)	
14 Punkte (gut)	
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

## Foundations

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Comparative Constitutional Law</b>
<b>Modulnummer</b>	01

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Comparative Constitutional Law kann als eines von zwei der insgesamt drei Foundations-Module gewählt werden.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Verfassungsvergleichung ein und diskutiert das grundlegende methodische Handwerkszeug der Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht. Dabei wird zunächst einmal auf die traditionelle Methode der Rechtsvergleichung (Funktionalismus) und deren Kritik eingegangen. Weiterhin wird die Einteilung von Rechtssystem in unterschiedliche Rechtsfamilien vorgestellt und diskutiert, ob diese Einteilung für das Verfassungsrecht sinnvoll ist, oder ob hier nicht andere Klassifikationen (z.B. nach politischen Systemen) vorzugswürdig sind. Schließlich werden auch neuere methodische Trends in den Blick genommen. Dazu zählt insbesondere die empirische Verfassungsvergleichung, die in den letzten Jahren mit mehreren prominenten Studien eine enorme Sichtbarkeit erfahren hat. Die Studierenden werden dabei in die methodischen Grundlagen der empirischen Verfassungsvergleichung eingeführt, sollen diese gleichzeitig aber auch kritisch zu hinterfragen lernen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden lernen die Grundlagen der Verfassungsvergleichung im Öffentlichen Recht kennen, einschließlich der traditionellen Methoden und ihrer Kritik, der Klassifikation von Rechtssystemen in Rechtsfamilien und der Diskussion darüber, ob alternative Klassifikationen sinnvoll sind. Außerdem sind sie sie mit neuen methodischen Trends wie der empirischen Verfassungsvergleichung vertraut und dazu befähigt, diese kritisch zu hinterfragen.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>
----------	---------------

Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Comparative Constitutional Law	P	30/2 SWS	120

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	2 Std.		100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elsemieke Daalder	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Comparative Constitutional Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Comparative Constitutional Law

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Comparative Business Law</b>
<b>Modulnummer</b>	02

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul Comparative Business Law kann als eines von zwei der insgesamt drei Foundations-Module gewählt werden.		
Lehrinhalte		
<p>Die Vorlesung führt in die zivilrechtliche Rechtsvergleichung ein und lehrt das grundlegende methodische Handwerkszeug der Rechtsvergleichung im Privat- und Wirtschaftsrecht. Inhaltlicher Schwerpunkt des Kurses ist eine umfassende vergleichende Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen im internationalen Geschäftsverkehr in Common-Law- und Civil-Law-Jurisdiktionen. Die Studierenden lernen, mittels der Methoden der Rechtsvergleichung die rechtlichen Strukturen, Vorschriften und Praktiken in verschiedenen Ländern zu analysieren und kritisch zu bewerten, sodass sie in der Lage sind, die Komplexität internationaler Geschäftstransaktionen zu durchdringen und auf diesem Gebiet selbst gestaltend tätig zu werden. Zu den behandelten Themenkomplexen gehören u. a. Vertragsrecht, Handelsrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Lieferkettenrecht, Urheberrecht sowie die jeweiligen Streitbeilegungsmechanismen. Durch die Verknüpfung von theoretischem Wissen mit aktuellen Fallbeispielen vermittelt diese Vorlesung den Studierenden das Wissen und die Fähigkeiten, die sie benötigen, um die rechtlichen Herausforderungen und Chancen zu verstehen, die sich in der globalen Geschäftswelt ergeben. Am Ende der Vorlesung werden die Studierenden über eine solide Grundlage im vergleichenden Wirtschaftsrecht verfügen, die sie in die Lage versetzt, Ziele und Instrumente staatlicher Regulierung zu verstehen und bewerten, fundierte juristische Entscheidungen zu treffen und wirksame rechtliche Strategien für internationale Geschäftsvorhaben zu entwickeln.</p>		



<b>Lernergebnisse</b>
Die Studierenden kennen die Grundlagen der Rechtsvergleichung im Privat- und Wirtschaftsrecht. Sie können die rechtlichen Rahmenbedingungen im internationalen Geschäftsverkehr in Common-Law- und Civil-Law-Jurisdiktionen sowie rechtsvergleichend deren Strukturen, Vorschriften und Praktiken analysieren und kritisch bewerten. Dadurch sind sie in der Lage, die Komplexität internationaler Geschäftstransaktionen zu verstehen und selbst gestaltend tätig zu werden. Weiterhin verfügen die Studierenden über das Wissen und die Fähigkeiten, um rechtliche Herausforderungen und Chancen in der globalen Geschäftswelt zu erkennen und fundierte Entscheidungen zu treffen sowie rechtliche Strategien für internationale Geschäftsvorhaben zu entwickeln.

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Comparative Business Law	P	30/2 SWS	120

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	2 Std.		100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine					

<b>5</b>	<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>					
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 1		1 LP		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)		PL Nr. 1		4 LP		
Summe LP				5 LP		
Vergabe von Leistungspunkten						
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>						

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>					
----------	------------------------	--	--	--	--	--

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elsemieke Daalder	FB03

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Modultitel englisch	Comparative Business Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Comparative Business Law	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>European Legal History</b>
<b>Modulnummer</b>	03

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul European Legal History kann als eines von zwei der insgesamt drei Foundations-Module gewählt werden.		
Lehrinhalte		

Die Vorlesung führt in die historische Entwicklung des europäischen Privatrechts und des Öffentlichen Rechts ein. Ausgehend von der Römischen Antike gibt der Kurs Einblicke in Schlüsselmomente und in die wesentlichen historischen, politischen und kulturellen Entwicklungen und Zusammenhänge, die die Nationenbildung begünstigten und Ausgangspunkt der Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit darstellten. Gleichzeitig stellt die Vorlesung auch eine Einführung in die (rechts-)historischen Grundlagen der kontinentaleuropäischen Zivilrechtstradition dar; er fragt nach einem gemeinsamen Römisch-Europäischen Erbe im Recht, macht aber auch Unterschiede sichtbar und erklärt deren Genese. Auf diese Weise führt die Vorlesung in die Methode der historisch-strukturellen Rechtsvergleichung ein; hierdurch erlangen die Studierenden ein vertieftes Verständnis für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Dabei liegt ein Augenmerk stets auch auf der Geschichte des angelsächsischen Common Law, das sich parallel zur kontinentaleuropäischen Rechtstradition entwickelte, sich aber dem Einfluss der römischen Rechtstradition weitgehend entziehen konnte.

#### Lernergebnisse

Mit Abschluss des Modul 03 des Masters kennen die Studierenden die rechtshistorischen Grundlagen und Entwicklungen der europäischen Rechtssysteme. Die Studierenden eignen sich im Rahmen des Moduls die Fähigkeit an, verschiedene historische Formen nationalstaatlicher und europäischer Gesetzgebung und Regulierung zu verstehen, zu vergleichen und kritisch zu bewerten bzw. historisch einzuordnen. Die Studierenden haben ein Verständnis für die historische Entwicklung des nationalstaatlichen und überregionalen Rechts in Europa und der modernen europäischen Rechtsprinzipien, -strukturen und -systeme entwickelt.

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		European Legal History	P	30/2 SWS	120

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	2 Std.		100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine					

<b>5</b>		<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>
----------	--	------------------------------------------------------

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
<b>Vergabe von Leistungspunkten</b>		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Elsemieke Daalder	FB03

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Modultitel englisch	European Legal History	
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	European Legal History	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

Electives

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Comparative Administrative Law</b>
<b>Modulnummer</b>	04

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul Comparative Administrative Law ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.		
Lehrinhalte		
Die Vorlesung <b>Comparative Administrative Law</b> führt in das vergleichende Verwaltungsrecht ein. Dabei sollen unterschiedliche Modelle des Verwaltungsstaates und dessen Handlungsformen gegenübergestellt und miteinander verglichen werden. Außerdem sollen verschiedene Formen der gerichtlichen und außergerichtlichen Verwaltungskontrolle sowie die möglichen Standards gerichtlicher Kontrolle (Verhältnismäßigkeit, reasonableness, etc.) verglichen und diskutiert werden.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für verschiedene Modelle des Verwaltungsstaates und deren Funktionsweisen. Sie können die Handlungsformen der Verwaltung in verschiedenen Ländern unterscheiden und analysieren, kennen verschiedene Formen der gerichtlichen und außergerichtlichen Verwaltungskontrolle und sind in der Lage, Standards der gerichtlichen Kontrolle wie Verhältnismäßigkeit oder reasonableness im internationalen Kontext zu bewerten.		

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Comparative Administrative Law	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

Keine
-------

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Comparative Administrative Law
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	Comparative Administrative Law

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Transnational Criminal Law</b>
<b>Modulnummer</b>	05

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul Transnational Criminal Law ist eines von sechs Electives-Modulen, von denen die Studierenden vier in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.		
Lehrinhalte		
<p>Die Vorlesung behandelt die internationalen Bezüge des Strafrechts. Es legt dabei den Schwerpunkt auf das Europäische Strafrecht und das Völkerstrafrecht.</p> <p>Obwohl es kein „echtes“, d.h. unmittelbar anwendbares Europäisches Strafrecht gibt, sind die Einflüsse des Europäischen Einigungsprozesses auf die nationalen Strafrechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten doch signifikant. Die Bedeutung von EU-Verordnungen für den Strafgesetzgebungsprozess oder des EU-Haftbefehls bei der Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität sind nur naheliegende Beispiele. Lehrinhalte werden den Grundlagen des Europäischen Strafrechts, der Europäisierung des Straf- und Strafprozessrechts, der justiziellen Zusammenarbeit in Europa und dem strafrechtlichen Schutz von EU-Finanzinteressen gewidmet.</p> <p>Im Gegensatz zum Europäischen Strafrecht handelt es sich beim Völkerstrafrecht um ein „echtes“ supranationales Strafrecht, bei dem individuelle Strafbarkeit auf überstaatlicher Ebene begründet wird. Es kriminalisiert diejenigen Taten, die – so heißt es – die internationale Gemeinschaft als Ganze betreffen. Den Studierenden wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Entwicklung, den einzelnen Verbrechenstatbeständen sowie dem Allgemeinen Teil des Völkerstrafrechts geboten. Aktuelle Herausforderungen des Völkerstrafrechts werden in den Blick genommen. Der Blick wird zudem auf das Völkerstrafrecht in Deutschland gerichtet.</p>		
Lernergebnisse		

Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die internationalen Bezüge des Strafrechts, insbesondere im Hinblick auf das Europäische Strafrecht und das Völkerstrafrecht. Zudem kennen und verstehen Sie die Auswirkungen des Europäischen Einigungsprozesses auf nationale Strafrechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Bedeutung von EU-Verordnungen und des EU-Haftbefehls für die grenzüberschreitende Strafverfolgung. Somit erlangen die Studierenden die grundlegende Kenntnisse des Europäischen Strafrechts, der Europäisierung des Straf- und Strafprozessrechts, der justiziellen Zusammenarbeit in Europa und des strafrechtlichen Schutzes von EU-Finanzinteressen. Darüber hinaus haben die Studierenden eine vertiefte Kenntnis des Völkerstrafrechts, einschließlich des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts, einzelner Verbrechenstatbestände sowie von deren Geltung in Deutschland. Schließlich versetzt die Vorlesung die Studierenden auf den Stand aktueller Herausforderungen des Völkerstrafrechts.

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Transnational Criminal Law	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5</b>	<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und</li> </ul>		



Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Transnational Criminal Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Transnational Criminal Law	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Roman Private Law</b>
<b>Modulnummer</b>	06

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Roman Private Law ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	

<b>Lehrinhalte</b>
Die Vorlesung befasst sich mit den römisch-rechtlichen Grundlagen der modernen Privatrechte. In diesem Kurs werden die Studierenden in die Rechtsbegriffe und das Rechtsdenken des römischen Privatrechts eingeführt und mit seiner Systematik und Dynamik vertraut gemacht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Sachenrecht und das Obligationenrecht gelegt, die unser Privatrecht bis heute prägen.
<b>Lernergebnisse</b>
Die Studierenden kennen die römisch-rechtlichen Grundlagen der modernen Privatrechte, die Rechtsbegriffe und das Rechtsdenken des römischen Privatrechts, sowie seine Systematik und Dynamik. Vertieftes Wissen haben Sie insbes. im Sachen- und Obligationenrecht erlangt.

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Roman Private Law	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5</b>	<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und</li> </ul>		

Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Roman Private Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Roman Private Law	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Introduction to US Public Law and Government</b>
<b>Modulnummer</b>	07

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	

Das Modul Introduction to US Public Law and Government ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.

**Lehrinhalte**

Die Vorlesung wird den Studierenden die Funktionsweise des US-amerikanischen Staates näherbringen. Dabei werden sowohl Verfassungsrecht als auch Verwaltungsrecht behandelt, und es wird auf den US-amerikanischen Föderalismus, die Gewaltenteilung, Regulierungspraxis und die gerichtliche Normenkontrolle eingegangen, wobei der Schwerpunkt auf dem Obersten Gerichtshof der USA liegt. Der Vorlesungsinhalt wird traditionelle rechtliche Quellen mit Material aus Geschichte, Politikwissenschaft und Sozialwissenschaft verbinden und dabei denselben interdisziplinären Ansatz verwenden, der in der US-amerikanischen Forschung, der juristischen Lehre und der Regierungspraxis üblich ist. Die Vorlesung wird mit einer Untersuchung der aktuellen Probleme der US-amerikanischen Regierung und Demokratie abschließen und zu einem Verständnis ihrer Ursprünge verhelfen.

**Lernergebnisse**

Die Studierenden kennen die Funktionsweise des US-amerikanischen Staatswesens, einschließlich des Verfassungsrechts, Verwaltungsrecht, Föderalismus, Gewaltenteilung, Regulierungspraxis und gerichtliche Normenkontrolle, mit einem Schwerpunkt auf dem Obersten Gerichtshof. Zudem sind sie mit einem interdisziplinären Ansatz und hierdurch mit traditionellen rechtlichen aber auch mit historischen, politikwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Materialien vertraut. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die aktuellen Probleme, und deren Ursprünge, der US-amerikanischen Regierung und -Demokratie.

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Introduction to US Public Law and Government	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine					

<b>5</b>		<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>
----------	--	------------------------------------------------------

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
<b>Vergabe von Leistungspunkten</b>		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Introduction to US Public Law and Government	
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	Introduction to US Public Law and Government	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Transnational Business Law</b>
<b>Modulnummer</b>	08

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	

Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Transnational Business Law ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung bietet eine umfassende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundsätze, die im internationalen Wirtschaftsverkehr regelmäßig Anwendung finden. Er befasst sich mit der Komplexität transnationaler Geschäfte, einschließlich internationaler Verträge, Kaufrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Dabei sollen den Studierenden die wichtigsten juristischen Konzepte und Prinzipien im transnationalen Geschäftsverkehr, die Bedeutung supranationaler Gesetzgebung etwa im Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht sowie die Rolle internationaler Organisationen und Abkommen bei der Gestaltung von Regelwerken mit transnationalem Geltungsanspruch und die relevanten (alternativen) Streitbeilegungsmechanismen vorgestellt werden. Vertieft wird beispielsweise auf international anwendbare Regelwerke, wie das CISG oder die UNIDROIT Principles for International Commercial Contracts, eingegangen. Das erlangte theoretische Wissen wird dann anhand von aktuellen Fallbeispielen in die praktische Anwendung überführt. Ziel der Vorlesung ist es, Studierenden jene Fähigkeiten und Inhalte zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich in der komplexen Welt des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs zurechtzufinden und die dort bestehenden rechtlichen Herausforderungen zu erkennen und zu lösen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind durch die Vorlesung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundsätzen des internationalen Wirtschaftsverkehrs vertraut. Sie lernen wichtige juristische Konzepte und Prinzipien im transnationalen Geschäftsverkehr, supranationale Gesetzgebung, internationale Organisationen und alternative Streitbeilegungsmechanismen kennen. Darüber hinaus vertiefen sie ihr Wissen durch die Analyse von aktuellen Fallbeispielen und erwerben die Fähigkeiten, um in der komplexen Welt des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs rechtliche Herausforderungen zu erkennen und zu lösen.</p>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Transnational Business Law	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5</b>	<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP	
Summe LP		5 LP	
Vergabe von Leistungspunkten			
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>			

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Transnational Business Law	
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	Transnational Business Law	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
----------	------------------

--	--

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Common Law Constitutionalism</b>
<b>Modulnummer</b>	09

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
	Leistungspunkte (LP)	5
	Workload (h) insgesamt	150
	Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Das Modul Common Law Constitutionalism ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen.	
	Lehrinhalte	
	Die Vorlesung wird die verfassungsrechtliche Praxis in Common-Law-Systemen auf der ganzen Welt vorstellen und dabei sowohl traditionelle als auch moderne Aspekte berücksichtigen. Die Vorlesung verfolgt die Entwicklung des weitgehend ungeschriebenen Common-Law-Verfassungsrechts und der Parlamentssuprematie in Großbritannien sowie die kühne Ablehnung dieses Modells während der Amerikanischen Revolution. Anschließend wird die Entwicklung dieser beiden Trends – Tradition und ihre Ablehnung – in der modernen verfassungsrechtlichen Praxis betrachtet. Dabei werden Systeme berücksichtigt, die dem alten Modell nahe geblieben sind (das Vereinigte Königreich, Neuseeland), Systeme, die gemischte Ansätze erforscht haben (einschließlich Australien, Irland, Kanada) und Common-Law-Systeme, die starke Formen des Vorrangs der Verfassung angenommen haben (einschließlich Indien, Südafrika, Kenia).	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden verstehen die Entwicklung des Common-Law-Verfassungsrechts in verschiedenen Ländern, sowohl in traditionellen als auch modernen Kontexten. Sie kennen die historischen Wurzeln sowie die weitere Evolution, der Parlamentssuprematie in Großbritannien und deren Ablehnung während der Amerikanischen Revolution. Sie können die Entwicklung dieser Trends in der modernen verfassungsrechtlichen Praxis je anhand verschiedener Länder vergleichen und analysieren.	



<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Common Law Constitutionalism	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5</b>	<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*/r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Common Law Constitutionalism	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Common Law Constitutionalism	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Selected Issues in Comparative and Global Law</b>
<b>Modulnummer</b>	10

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	jeweils 1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
Dieses Modul ist eines von vier Electives-Modulen, das die Studierenden in beiden Semestern des Studiengangs wählen müssen und den Studierenden die Möglichkeit bieten soll, englischsprachige Vorlesungen der Schwerpunktbereichsprüfung des Staatsexamensstudienganges aus dem Bereich des internationalen und vergleichenden Rechts (Schwerpunktbereiche „International and Comparative Law“ und „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“) zu belegen.	
<b>Lehrinhalte</b>	
Mittels Wahl weiterer Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche erhalten die Studierenden eine vielfältige Auswahl an rechtsvergleichenden, internationalen und rechtshistorischen Themen und haben die Chance, ihr Fachwissen in spezifischen Rechtsgebieten zu erweitern. Dies fördert auch den interkulturellen Austausch.	
<b>Lernergebnisse</b>	
Wie in den anderen Electives-Modulen auch können die Studierenden durch die tiefgehende, vergleichende Analyse verschiedener juristischer Teilbereiche ihr Wissen je nach Forschungsinteressen in spezifischen Rechtsgebieten erweitern. Den Studierenden werden in den jeweiligen Vorlesung	

Kenntnisse sowohl zu historischen als auch aktuellen Herausforderungen in dem spezifischen Rechtsgebiet oder Rechtsraum vermittelt. Die Studierenden entwickeln ggf. Rechtsanwendungsfähigkeiten in juristischen Teilbereichen, die sie zur praktischen Arbeit im jeweiligen Teilbereich befähigen. Darüber hinaus lernen die Studierenden die vergleichende Methodik im Rahmen einer tiefergehenden Analyse anzuwenden und machen dadurch Erfahrungswerte, die ihnen dabei helfen, eine eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit im Modul Research zu verfassen. Dadurch dass die Veranstaltungen auch dieser Electives-Module ausschließlich in englischer Sprache stattfinden, verbessern die Studierenden ihre bereits bestehenden Sprachkenntnisse in einem vertieften, fachlichen Kontext und entwickeln die Kompetenz in einem englischsprachigen Arbeitsumfeld oder Forschungsumfeld tätig zu sein.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Selected Issues in Comparative and Global Law	WP	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen eine englischsprachige Vorlesung nach Maßgabe des Angebots der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus dem Schwerpunktbereich „International and Comparative Law“ und „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	2 Std.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		5 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul>		

- Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stefan Korch	FB03	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Selected Issues in Comparative and Global Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Selected issue in Comparative and Global Law	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

### Research

<b>Studiengang</b>	<b>Comparative and Global Law (LL.M.)</b>
<b>Modul</b>	<b>Research</b>
<b>Modulnummer</b>	11

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	900	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>				
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum					
<p>Das Modul „Research“ wird im ersten und zweiten Fachsemester absolviert. Es bereitet die Studierenden darauf vor, aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen, eigene Forschungsprojekte zu konzipieren und umzusetzen sowie Lösungen für komplexe rechtliche Probleme in einem globalen Kontext zu entwickeln. Es fördert dadurch sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Forschungserfahrung.</p>					
Lehrinhalte					
<p>Das Modul „Research“ setzt einen besonders starken Fokus auf die Förderung der Forschungskompetenzen der Studierenden. Dies geschieht durch die Teilnahme an einem Forschungskolloquium sowie einem begleitenden Forschungsseminar. Im Forschungskolloquium werden externe, nationale und internationale Expert:innen eingeladen, um ihre aktuellen Forschungsprojekte vorzustellen und gemeinsam mit den Studierenden zu diskutieren. Dies bietet den Studierenden die einzigartige Gelegenheit, sich aktiv in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen und etablierte Forschungslinien zu hinterfragen. Im begleitenden Forschungsseminar präsentieren die Studierenden ihre eigenen Forschungsvorhaben und analysieren kritisch die wissenschaftlichen Ansätze ihrer Kommiliton:innen. Dies ermöglicht es den Studierenden, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und geeignete Forschungsmethoden für ihre abschließende schriftliche Masterarbeit, das sogenannte „research paper“, anzuwenden. Die Besonderheit des Moduls ist, dass die Studierenden keine traditionellen Abschlussklausuren ablegen, sondern stattdessen aktiv an einem wissenschaftlichen Dialog teilnehmen und Leistungen in Form von Protokollen der Research-Kolloquien sowie ihrer Masterarbeit erbringen. Die Masterarbeit bietet den Studierenden die Möglichkeit, ein eigenes Forschungsprojekt zu konzipieren und durchzuführen, wodurch sie tiefer in ihren gewählten Forschungsbereich eintauchen können. Dies trägt dazu bei, dass die Studierenden nicht nur über theoretisches Wissen verfügen, sondern auch über praktische Forschungserfahrung, die für ihre zukünftige akademische oder berufliche Karriere von unschätzbarem Wert ist. Das Research-Modul ist interaktiv gestaltet und zielt darauf ab, die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen ihrer Masterarbeit vorzubereiten. Es hebt sich deutlich von den traditionellen Lehrmethoden ab, indem es einen praxisorientierten Ansatz verfolgt und die aktive Beteiligung der Studierenden am wissenschaftlichen Diskurs fördert.</p>					
Lernergebnisse					
<p>Die Studierenden entwickeln im Modul Research die Fähigkeit, eigenständig, wissenschaftlich zu arbeiten. Die Studierenden machen Erfahrungen damit, wann eine Arbeit oder Analyse wissenschaftlich konsistent ist, indem sie im Rahmen des Moduls mehrfach Rückmeldungen von ihren Kommiliton:innen und den Lehrenden bekommen. Gleichzeitig lernen die Studierenden durch die direkte Auseinandersetzung mit Expert:innen den wissenschaftlichen Diskurs kennen. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung entwickeln die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Haltung und lernen, selbstbewusst ihre eigenen Argumente in einen wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Dadurch bietet das Modul 03 den Studierenden die Möglichkeit ihre wissenschaftlichen Kommunikations- und Kooperationskompetenzen erheblich zu verbessern. Wie alle anderen Module auch, findet das Modul 03 ausschließlich in englischer Sprache statt. Die Studierenden entwickeln dadurch die Kompetenz in einem englischsprachigen Forschungsumfeld tätig zu sein.</p>					

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-	LV-	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)

	Kategorie	Form		(P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Kolloquium	P	30/2 SWS	195
2	Seminar		Seminar	P	30/2 SWS	195
3			Masterarbeit	P	-	450
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Research Paper (= Masterarbeit)	12.000 Wörter		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Reaction Papers		2x ca. 1.500 Wörter	1	
2	Exposé		ca. 1.500 Wörter	2	

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6,5 LP
	PL Nr. 2	6,5 LP
	PL Nr. 3	15 LP
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> <li>– Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</li> </ul>		

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erlangung von 18 LP
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Kolloquium und Seminar

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michaela Hailbronner	FB 03	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen			
Modultitel englisch	Research		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Kolloquium		
	LV Nr. 2: Seminar		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Comparative and Global Law  
an der Universität Münster  
vom 30. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**§ 1 Anwendungsbereich**

**§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen**

**1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

**§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

**2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

**§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**

**§ 6 Auswahlverfahren**

**3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

**§ 7 Abschluss des Verfahrens**

**§ 8 Täuschung**

**§ 9 Inkrafttreten**



**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Comparative and Global Law an der Universität Münster.

**§ 2****Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. <sup>3</sup>Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten sechs Semester (mindestens 180 Leistungspunkten) – im Fall einer Zulassung nach § 3 Absatz 2 mindestens der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) – eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  2. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3
  3. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

**1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang****§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Comparative and Global Law ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, wobei mindestens 240 Leistungspunkte (oder äquivalent) erbracht worden sein müssen. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. in Studiengängen, mit deren Abschluss ausreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse

nachgewiesen werden können, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.  
<sup>3</sup>Handelt es sich bei dem grundständigen Studium nicht um ein rechtswissenschaftliches Studium, müssen von den 240 Leistungspunkten mindestens 120 im Bereich der Rechtswissenschaft erbracht worden sein. <sup>4</sup>Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Abs. 1 genannte Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses oder der Erlangung von 240 Leistungspunkten nicht, so kann er/sie zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gem. Abs. 1 S. 2, das einem Wert von 180 ECTS-Punkten entspricht, sowie sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten nachweist. Von dem Bewerber/der Bewerberin werden insbesondere
1. ausreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse,
  2. die Fähigkeit, das im Studium erworbene Wissen und Verstehen in der Praxis umzusetzen und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
  3. die Fähigkeit, aus den während des Studiums erworbenen Kenntnissen wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
  4. die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
  5. die Fähigkeit, sich in ihrem Fachgebiet sowohl mit Fachvertretern als auch mit fachfremden Personen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen, erwartet.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Comparative and Global Law sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in englischer Sprache entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Diese sind durch den Nachweis eines abgeschlossenen englischsprachigen Studiums sowie durch Zertifikate über das Ablegen eines standardisierten Sprachtest externer Dienstleister wie TOEFL (95 Punkte IBT – davon mindestens 25 Punkte Sprechen und 24 Punkte Schreiben), IELTS (7 Punkte), Cambridge Certificate in Advanced English CAE (180 Punkte) oder DuoLingo (120 Punkte).

## **§ 4**

### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## **2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

### **§ 5**

#### **Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

### **§ 6**

#### **Auswahlverfahren**

- (1) Der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs führt das Auswahlverfahren durch.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note wird gem. der Umrechnungstabelle in Anhang 1 mit einem Punktwert zwischen 0 und 51 von 100 Punkten versehen.
  2. Weitere für den Masterstudiengang Comparative and Global Law einschlägige Qualifikationen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Dekanin/des Dekans besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, berücksichtigt und mit zwischen 0 und 49 von 100 Punkten versehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Punktzahlen gemäß Absatz 2 werden addiert. <sup>2</sup>Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.

- (4) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. <sup>2</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

### **3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 8**

##### **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 03 der Universität Münster vom 14. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang I****Umrechnungstabelle gem. § 6 Abs. 2**

Abschlussnote aus einem Studiengang der Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	Abschlussnote aus einem Bachelorstudiengang	Punktwert für die Zulassung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)	51
17 Punkte (sehr gut)		50
16 Punkte (sehr gut)		49
15 Punkte (gut)		47
14 Punkte (gut)		46
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)	45
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)	40
11 Punkte (vollbefriedigend)		38
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)	35
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)	30
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)	25
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)	20
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)	15
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)	10
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)	5
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)	0
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)	0
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)	0
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)	0